

Gemeinde Gerstungen
Landkreis Wartburgkreis
Wahlkreis 06 Wartburgkreis II/Eisenach

Wahlbekanntmachung

**1. Am 14. September 2014 findet die
Wahl zum 6. Thüringer Landtag**

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Stimm- bezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1.	Oberdorf	Rathaus Gerstungen Wilhelmstr. 53 99834 Gerstungen
2.	Unterdorf	Begegnungsstätte der AWO Markt 14 99834 Gerstungen
3.	Untersuhl	Vereinshaus Untersuhl Untersuhler Str. 32 99834 Gerstungen
4.	Neustädt	Dorfgemeinschaftshaus Brunnenstr. 37 99834 Gerstungen / OT Neustädt
5.	Sallmannshausen	Dorfgemeinschaftshaus Unterstr. 31 A 99834 Gerstungen / OT Sallmannshausen
6.	Zentrum	Grundschule Gerstungen Mittelweg 2 99834 Gerstungen
7.	Lauchröden	Dorfgemeinschaftshaus Eisenacher Str. 4 99834 Gerstungen/ OT Lauchröden
8.	Oberellen	Vereinsraum der Feuerwehr Friedensteinstr. 44 99834 Gerstungen/ OT Oberellen
9.	Unterellen	Dorfgemeinschaftshaus Pfarrgasse 35 99834 Gerstungen/ OT Unterellen

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 24.08.2014 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **17.00 Uhr in 99834 Gerstungen, Rathaus, Wilhelmstr. 53** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer (siehe Muster)

1. für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmtettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gerstungen, den 28.08.14 2014

gez.

W. Hartung

Bürgermeister